

# Ehevertrag trotz Schmetterlingen im Bauch?

Wie sich Vermögen und Unterhalt auf die Lebensplanung vor und nach einer Ehe auswirken

Im Frühling treffen viele Paare Hochzeitsvorbereitungen: ein traumhaftes Kleid, ein rauschendes Fest, Standesamt und Kirche. Doch wer denkt schon an einen Ehevertrag, wenn der Himmel voller Geigen hängt - gerade jetzt, wenn man einander zugetan ist. Was geregelt wird und wie, bleibt nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit im Wesentlichen den Eheleuten überlassen. Wohl häufigste Vertragsgegenstände sind

## Vermögen...

Nach der Hochzeit gehört nicht alles Vermögen beiden Eheleuten gemeinsam, sondern nur das Vermögen, das sie während der Ehe erwerben. Es tritt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein, natürlich nur, wenn vorher nichts anderes vereinbart wurde. Das während der Ehe hinzugewonnene Vermögen wird bei einer Scheidung geteilt. Das heißt, derjenige, der während der Ehe mehr hinzugewonnen hat, muss davon die Hälfte an den anderen abgeben. Das in die Ehe eingebrachte Vermögen muss bei der Zugewinnngemeinschaft nicht geteilt werden, die während der Ehe erzielte Wertsteigerung schon. Dies trifft beispielsweise auf geerbtes Vermögen, vorweggenommenes Erbe oder Schenkungen zu. Auch hier kommt nur der Wertzuwachs binnen der Ehe dem Partner zugute.

Aufgrund dessen gibt es in einer Vielzahl von Ehen keinen Handlungsbedarf, denn es entspricht dem Willen der Eheleute, dass die erzielte Wertschöpfung geteilt wird. Wer die Vermögen komplett getrennt halten möchte, kann eine Gütertrennung

vereinbaren. Hier stehen sich Eheleute wirtschaftlich wie zwei Unverheiratete gegenüber. Im Falle einer Scheidung wird kein Ausgleich gezahlt. Zu beachten sind steuerliche und erbrechtliche Konsequenzen.

Wer nur bestimmte Vermögensteile von der Zugewinnngemeinschaft ausnehmen oder der Höhe nach regeln will, hat die Möglichkeit, dies über eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft zu tun. Hier kann etwa Firmenvermögen ausgenommen oder eine Ausgleichszahlung der Höhe nach begrenzt werden. Einen Überblick darüber verschafft eine umfassende Beratung.

## ...und Unterhalt

Falls die Ehe schiefeht, sorgt spätestens nach der Scheidung jeder für sich selbst. Es greift der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit, sofern kein besonderer Unterhaltstatbestand hinzutritt, wie zum Beispiel Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit etc.

Vielfach besteht ein Unterhaltsanspruch, weil ein Ehepartner gemeinsame Kinder betreut und deshalb nicht arbeiten kann. Dies gilt grundsätzlich nur für drei Jahre nach deren Geburt, es sei denn, es gibt wichtige Gründe, die längeren Betreuungsunterhalt rechtfertigen. Wollen die Eheleute, dass die Kinder länger durch einen Elternteil betreut werden, kann vertraglich geregelt werden, dass dieser Elternteil - meist die Mutter - länger Unterhalt erhalten soll.

Ist demgegenüber absehbar, dass jeder Ehegatte für sich selbst sorgen kann, kommt ein Unterhaltsverzicht in Betracht. Zum Beispiel, weil beide schon älter und



finanziell unabhängig sind. Der Unterhalt kann zudem in der Höhe oder auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.

Wichtig ist, dass sich Ehepartner über ihre Lebensplanung Gedanken machen, sich - auch bezüglich der formalen Erfordernisse - beraten lassen und entsprechende Vorkehrungen treffen. Steckt man erst in der Trennungssituation, stehen oft Emotionen einer vernünftigen Lösung im Wege.

Bei aller Vorsicht lässt sich nicht alles planen und jedes Risiko ausschließen - das Leben ist eben keine Lebensversicherung. Wer also heiraten will, sollte sich die Freude an den Vorbereitungen auf den schönsten Tag im Leben nicht nehmen lassen - die meisten Ehen gehen schließlich immer noch gut!



**Birgit Horn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Mobil 0175 - 275 7284

**molitor**  
Rechtsanwälte

**Elmar J. Molitor**  
Rechtsanwalt

Bürogemeinschaft, Telefon 022 02 - 93 73 20  
51465 Bergisch Gladbach, Hauptstraße 142-144

